

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3143K – EINBRUCHALARM- BZW. EINBRUCHMELDEANLAGE

Im Sinne von Artikel 3 der ABS bzw. Artikel 24 der BAVB ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind.

Diese Anlage muss folgende technische Voraussetzungen erfüllen:

- a) ÖVE/VSÖ/VVÖ-zugelassene Alarmanlage gemäß TRVE 31-7; das ist eine Alarmanlage für die ein ÖVE/VSÖ/VVÖ-Installationsattest ausgestellt wurde, und
- b) die durch einen konzessionierten Alarmanlagenerrichter entsprechend den ÖVE/VSÖ/VVÖ-Richtlinien errichtet wurde, und
- c) die eine ÖVE/VSÖ/VVÖ-zugelassene Zentrale, Melder und Anlagenteile besitzt, oder
- d) ein Prüfungszertifikat einer vom ÖVE/VSÖ/VVÖ anerkannten Prüfstelle besitzt, und
- e) die eine Alarmierung entsprechend den ÖVE/VSÖ/VVÖ-Richtlinien besitzt.
- f) Es muss ein Wartungsvertrag mit einem konzessionierten Alarmanlagenerrichter, der regelmäßig mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung, Revision oder Inspektion vorsieht, bestehen (siehe auch Beiblatt zum Installationsattest).
- g) Die Alarmanlage muss ein wirkungsvolles akustisches Signal auslösen und/oder das Alarmsignal an eine Zentrale übermitteln.
- h) Die Meldeanlage muss Alarm an eine ständig besetzte Stelle weiterleiten, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.
- i) Sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichten etc.) müssen mit Kontakten versehen sein.
- j) Bei Raumschutzanlagen müssen alle Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden.
- k) Die Anlage muss von zwei voneinander unabhängigen Stromquellen betrieben werden.
- l) Die VSÖ-Klasse Mindestanforderung gemäß TRVE 31-7 muss berücksichtigt werden.
- m) Sollte die Alarmanlage nach den Richtlinien der europäischen Norm EN 50131 errichtet worden sein und der Sicherheitsgrad dem zu versicherten Risiko entsprechen, gilt die Anlage auch als anerkannt, sofern die sonstigen Vorgaben dieser Klausel sinngemäß erfüllt sind.

Erläuterung der Abkürzungen:

ÖVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

VSÖ Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs

VVÖ Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

TRVE Technische Richtlinie für vorbeugenden Einbruchschutz